

Sozialgesetzbuch IV

§77b (gültig vom 1.1.1998 - 31.12.2003)

- (1) Von der Bundesanstalt für Arbeit sind vorzuprüfen
 1. die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
 2. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können,
 3. Verwahrungen und Vorschüsse und
 4. Die Verwendung der Mittel, die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen sind.
- (2) Die Vorprüfung obliegt dem Vorprüfungsamt der Bundesanstalt für Arbeit. Die Bundesanstalt für Arbeit bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof die Einrichtung des Vorprüfungsamtes.
- (3) Das Vorprüfungsamt ist eine besondere Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit. Es ist der Hauptstelle nachgeordnet; der Leiter des Vorprüfungsamtes untersteht unmittelbar dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit.
- (4) Das Vorprüfungsamt unterliegt bei seiner Prüfungstätigkeit fachlich nur den Weisungen des Bundesrechnungshofes.
- (5) Der Leiter des Vorprüfungsamtes wird im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellt und abberufen, die Prüfungsbeamten werden durch den Leiter des Vorprüfungsamtes bestellt und abberufen.
- (6) Das Vorprüfungsamt legt dem Bundesrechnungshof das Ergebnis der Vorprüfung mit den erforderlichen Bescheinigungen und Erläuterungen vor.
- (7) Der Bundesrechnungshof kann zulassen, dass die Vorprüfung beschränkt wird.
- (8) Das Nähere regelt die Bundesanstalt für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof.

BT-Drs. 13/8293 Entwurf eines Haushaltsrechtsfortentwicklungsgesetzes, amtl. Begründung

§77b SGB IV wurde notwendig weil § 100 Bundeshaushaltsordnung, welcher vorher Stellung und Aufgaben der Vorprüfungsstellen des Bundes regelte, ab 1.1.1998 die Einrichtung von Prüfungsämtern des Bundesrechnungshofes ermöglichte. Die Auflösung der Vorprüfung in Obersten Bundesbehörden sollte zunächst nur für kleinere Vorprüfungsstellen erfolgen. Das Vorprüfungsamt der Bundesanstalt für Arbeit sollte beibehalten werden.